

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Geltungsbereich, Zustandekommen des Vertrags

- a. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für die gesamten Geschäftsverbindungen mit dem Vertragspartner im Bereich Forschung und Entwicklung («F&E-Leistungen») sowie für alle damit im Zusammenhang stehenden Fertigungen von Vor- und Kleinserien.
- b. Abweichende oder zusätzliche Bestimmungen gelten nur, wenn sie schriftlich vereinbart und sowohl von RhySearch als auch vom Vertragspartner unterzeichnet worden sind.
- c. Die dem Vertragspartner unterbreiteten Offerten sind maximal 3 Monate gültig. Mit der Annahme der Offerte durch den Vertragspartner kommt der Vertrag (einfacher Auftrag gemäss Art. 294 ff. OR) zustande. RhySearch stellt sodann dem Vertragspartner eine schriftliche Auftragsbestätigung zu.
- d. Von den AGB abweichende, in den Offerten aufgeführte Auftragsbedingungen gehen den entsprechenden Bestimmungen in diesen AGB vor, wobei die übrigen unveränderten Bestimmungen der AGB anwendbar bleiben.

2. Art und Umfang des Auftrags

Die von RhySearch zu erbringenden F&E-Leistungen umfassen

- a. Beratungen, welche den Vertragspartner bei technisch-wissenschaftlichen Fragestellungen beratend unterstützen und die Expertenmeinung von RhySearch beinhalten und/oder
- b. Untersuchungen, wie Prüfungen und darauf basierende Weiterentwicklungen von Materialien, Geräten und Verfahren des Vertragspartners, sowie Beschichtungen und analytische Abklärungen und/oder
- c. Fertigung von Vor- und Kleinserien im Rahmen ihrer Beratungen (lit. (a)) und Untersuchungen (lit. (b)) auf den Spezialeinrichtungen vom RhySearch.

Der Umfang des von RhySearch zu erfüllenden Auftrags richtet sich nach der Offerte bzw. Auftragsbestätigung einschliesslich eventueller Beilagen.

3. Berichterstattung und Regelung von F&E-Leistungen

- a. Die Ergebnisse eines Auftrags werden in der Regel in einem Bericht zusammengefasst. Der Bericht wird grundsätzlich in deutscher Sprache verfasst.
- b. Der Vertragspartner ist zur Veröffentlichung der Ergebnisse der F&E-Leistungen berechtigt.
- c. RhySearch ist zur Veröffentlichung wissenschaftlich-technischer Grundaussagen berechtigt, welche die Interessen des Vertragspartners nicht berühren.
- d. Nach erfolgreich abgewickelter Auftrag kann nach gegenseitiger Absprache der Vertragspartner in die Referenzliste von RhySearch aufgenommen werden.

4. Geistiges Eigentum

- a. Eingebrautes Wissen (insbesondere Schutzrechte, Know-how, Analytik, Methoden etc.), welches bei RhySearch bei Vertragsabschluss bereits vorhanden war, bleibt im alleinigen Eigentum von RhySearch. Sofern nicht anders vereinbart, kann das eingebrachte Wissen von RhySearch vom Vertragspartner in seinem Anwendungsgebiet unentgeltlich und nicht-exklusiv genutzt werden, soweit dies für die Umsetzung der erarbeiteten Ergebnisse notwendig ist. Erarbeitet RhySearch im Rahmen der Erbringung seiner Leistung neue Erkenntnisse im Bereich seiner Analytik (insbesondere Messtechnik, Probenaufbereitung und Evaluationsmethodik), so bleiben diese im Eigentum von RhySearch.

- b. Die im Bericht gemäss Ziffer 3.a) enthaltenen Ergebnisse gehören dem Vertragspartner und RhySearch gemeinsam. Diese Ergebnisse können vom Vertragspartner in seinem Geschäftsfeld kommerziell genutzt werden. RhySearch ist berechtigt, die Ergebnisse im Rahmen seiner F&E-Tätigkeit zu nutzen. Aus einem Auftragsverhältnis kann der Vertragspartner keine exklusiven Rechte auf die Ergebnisse herleiten.
- c. Sind die Ergebnisse schutzrechtsfähig, steht es dem Vertragspartner frei, diese auf eigene Kosten und unter Nennung der Mitautoren von RhySearch anzumelden.

5. Werbung und Publikationen

- a. Die Verwendung der Berichte von RhySearch (siehe Ziffer 3.a) zu Werbezwecken irgendwelcher Art, der blosser Hinweis auf den Bericht eingeschlossen, bedarf der Genehmigung durch RhySearch. Die Genehmigung kann an Bedingungen geknüpft oder mit Auflagen verbunden werden. RhySearch kann zudem für die Genehmigung nach eigenem Ermessen einen Unkostenbeitrag einfordern. RhySearch wird im Umfang einer erteilten Werbebewilligung von seiner Geheimhaltungspflicht entbunden.
- b. RhySearch ist berechtigt, die erarbeiteten Ergebnisse in Absprache mit dem Vertragspartner zu publizieren.

6. Information und Probematerial des Vertragspartners

- a. Falls RhySearch für die Ausführung des Auftrages spezifische Informationen, Dienstleistungen und/oder zur Bearbeitung beigestelltes Material vom Vertragspartner beansprucht ("Informationen und Probematerial"), wird der Vertragspartner diese beschaffen und deren rechtzeitige Lieferung, Genauigkeit, Vollständigkeit und Qualität garantieren. RhySearch ist berechtigt, sich auf diese Informationen und das Probematerial ohne Nachprüfung zu verlassen. RhySearch wird den Vertragspartner umgehend benachrichtigen, falls sich herausstellt, dass die Informationen und/oder das Probematerial fehlerhaft sind.
- b. Der Vertragspartner wird RhySearch von allen Folgen von fehlerhaften Informationen und/oder Probematerialien schad- und klaglos halten und alle damit im Zusammenhang stehenden und bei RhySearch entstandenen Kosten, Spesen und sonstigen Schäden erstatten.
- c. Für Probematerial schliesst RhySearch jegliche Haftung aus. Dies gilt auch im Fall der Zerstörung des Probematerials im Rahmen der Auftragserfüllung von RhySearch.
- d. Der Vertragspartner hat RhySearch vor Beginn seiner Tätigkeit ausdrücklich mitzuteilen, ob er das RhySearch zur Verfügung gestellte Probenmaterial nach Abschluss der Tätigkeit zurückerhalten will. Ohne entsprechende Mitteilung ist RhySearch nach Beendigung des Auftrags berechtigt, über dieses Probematerial frei zu verfügen und dieses zu vernichten. Transport- sowie allfällige Kosten für die Entsorgung des Probematerials durch RhySearch trägt der Vertragspartner.

7. Zu berücksichtigende Normen

- a. Der Vertragspartner hat RhySearch bei Abschluss des Auftrages auf die Normen aufmerksam zu machen, welche RhySearch bei der Erfüllung des Auftrags einzuhalten hat. Ohne entsprechende Mitteilung wird der Auftrag gemäss den Bestimmungen des schweizerischen Rechts, insbesondere den Bestimmungen der Schweizerischen Normenvereinigung (SN-Normen), erfüllt.

8. Lieferungsbedingungen und Termine

- a. Die Leistungserbringung durch RhySearch beginnt zum vereinbarten Zeitpunkt, sofern alle für die Ausführung benötigten Unterlagen, Informationen, Prüfobjekte verfügbar und einer allenfalls vom Auftraggeber zu leistenden Anzahlung erfolgt sind.

- b. Soweit nichts anderes vereinbart ist, gelten die Lieferbedingungen ab Werk (EXW) RhySearch in Buchs (Incoterms 2010).
- c. Die Liefertermine gelten nicht als Fixtermine, sondern als Richttermine. RhySearch wird den Vertragspartner umgehend benachrichtigen, falls eine Lieferfrist nicht eingehalten werden kann. RhySearch wird in solchen Umständen keinesfalls für Kosten und Schäden ersatzpflichtig, die als unmittelbare oder mittelbare Folge der verspäteten Lieferung beim Vertragspartner entstehen können.
- d. Die Lieferfrist bemisst sich ab dem Zeitpunkt der Auftragsbestätigung von RhySearch, vorausgesetzt, dass alle technischen Fragen zufriedenstellend geklärt und von RhySearch akzeptiert worden sind.
- e. Die Lieferfrist wird in folgenden Fällen verlängert:
 - i. bei Höherer Gewalt, d.h. im Fall von Umständen, auf die RhySearch trotz aller Voraussicht und Sorgfalt keinen Einfluss hat. In einem solchen Fall werden die vertraglichen Verpflichtungen von RhySearch aufgeschoben und der Vertragspartner ist nicht berechtigt, wegen Nichterfüllung des Vertrages Ersatz des Schadens einzufordern;
 - ii. wenn der Vertragspartner mit seinen vertraglichen Verpflichtungen im Verzug, insbesondere im Zahlungsverzug, ist;
 - iii. wenn nach der Auftragsbestätigung von RhySearch der Vertragspartner Änderungen verlangt;
 - iv. wenn der Vertragspartner an RhySearch Informationen und/oder Probematerial gemäss Ziffer 6.a liefert, die fehlerhaft oder unvollständig oder verspätet geliefert worden sind.

9. Vergütungen und Zahlungsbedingungen

- a. Unsere Preise verstehen sich, sofern nichts anderes vereinbart wurde, als Richtpreise exkl. MWST und Nebenkosten ab Werk (EXW) RhySearch in Buchs (Incoterms 2010).
- b. Sofern nicht anders vereinbart, ist der Auftragsaufwand von RhySearch nach Aufwand zu vergüten. Es kommen die jeweils geltenden Stundenansätze von RhySearch zur Anwendung. Für dringende Tätigkeiten, welche in Absprache mit dem Vertragspartner ausserhalb der Geschäftszeiten erledigt werden müssen, wird ein Zuschlag von 50% erhoben.
- c. Wird ein Festpreis vereinbart, so basiert dieser auf den zum Zeitpunkt des Auftragsabschlusses bekannten Grundlagen unter der Bedingung, dass die zu diesem Zeitpunkt vereinbarten Voraussetzungen erfüllt sind. Ändern sich diese Grundlagen und Voraussetzungen, so kann RhySearch eine Anpassung des Auftrages sowie des vereinbarten Festpreises verlangen.
- d. RhySearch kann vor Beginn seiner Leistungserbringung einen Vorschuss und während der Leistungserbringung Fortschrittszahlungen verlangen. Die Zahlungsfrist für Rechnungen von RhySearch beträgt dreissig (30) Tage ab Rechnungsdatum.
- e. Die Verrechnung ist in jedem Fall ausgeschlossen.

10. Sach- und Rechtsgewährleistung

- a. RhySearch leistet Gewähr für eine sorgfältige, dem Stand von Wissenschaft und Technik entsprechende Ausführung der zu erbringenden Leistungen, nicht aber das tatsächliche Erreichen eines im Auftrag festgehaltenen Zieles. Wird Probematerial bearbeitet, erstreckt sich die Gewährleistung nur auf die ausgeführte Arbeit, nicht aber auf das Probematerial selbst.
- b. Bei Prüf-, Mess- und Analytik-Dienstleistungen beziehen sich die Prüfergebnisse stets nur auf die vom Vertragspartner zur Verfügung gestellten bzw. auf das von RhySearch untersuchte Probematerial. RhySearch übernimmt keine Gewähr dafür, dass die Prüfergebnisse auch für andere Lieferungen von gleichem Material, Stoffen etc. zutreffen.
- c. Die Gewährleistungsfrist beträgt ein (1) Jahr ab Lieferdatum. Mängel müssen vom Vertragspartner innerhalb von zehn (10) Tagen nach Kenntnismache bzw. nach deren Auftreten dem RhySearch schriftlich mitgeteilt werden. Berechtigte Mängel werden im alleinigen Ermessen

von RhySearch entweder durch Reparatur oder Ersatz des Leistungsgegenstandes behoben. Weitergehende Ansprüche wie Wandelung, Minderung und Schadenersatz sind ausdrücklich ausgeschlossen.

- d. RhySearch übernimmt keinerlei Rechtsgewährleistung.
- e. Diese Gewährleistungserklärung gilt ausschliesslich und ersetzt alle anderen ausdrücklichen oder stillschweigenden Gewährleistungen, einschliesslich solcher, welche sich auf die marktübliche Qualität, die Eignung für einen bestimmten Gebrauch, oder die Beachtung der Rechte Dritter beziehen, welche alle ausdrücklich wegbedungen werden.

11. Haftungsausschluss bzw. -beschränkungen

- a. RhySearch haftet für allfällige Schäden nur bei rechtswidriger Absicht oder grober Fahrlässigkeit.
- b. RhySearch schliesst im gesetzlich zulässigen Rahmen jegliche Haftung aus für unmittelbare, mittelbare und Folgeschäden, wie Geschäftsverluste jeglicher Art, die aus der vertraglichen Leistung oder in Verbindung damit resultieren, und beschränkt seine Haftung nach eigenem Ermessen auf Ersatz oder Reparatur der vertraglichen Leistung.
- c. Für Probematerial wird jegliche Haftung ausgeschlossen.

12. Vertraulichkeit

- a. RhySearch und der Vertragspartner samt deren Hilfspersonen (insbesondere Arbeitnehmer, Experten, entsendete Projektmitarbeiter etc.) verpflichten sich gegenseitig, Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse des anderen, welche ihnen im Rahmen der Auftragsabwicklung offengelegt oder in anderer Weise zugänglich gemacht werden, vertraulich zu behandeln und Vertragsdokumente nicht an Dritte weiterzugeben. Diese Pflicht zur Geheimhaltung gilt für die Dauer von drei (3) Jahren nach Inkrafttreten des entsprechenden Vertrags.
- b. Ausgenommen davon sind alle Informationen und Daten, die im Bericht gemäss Ziffer 3.a) enthalten sind. Ein solcher Bericht kann vom Vertragspartner ohne Geheimhaltungsverpflichtung für seine Zwecke verwendet werden. Unbeschadet seiner Rechte aus Ziffer 4.b), ist RhySearch hingegen verpflichtet, diesen Bericht während 3 Jahren vertraulich zu behandeln, es sei denn, dass wichtige öffentliche Interessen gefährdet sind oder gesetzliche Vorschriften verletzt werden. In diesem Fall ist RhySearch zur Meldung an die zuständige Amtsstelle berechtigt.
- c. Die Verpflichtung zur Geheimhaltung gemäss dieser Vereinbarung ist nicht anwendbar, wenn die Empfangende Partei nachweisen kann, dass die Vertraulichen Informationen:
 - i. bereits zum Zeitpunkt der Übergabe der Öffentlichkeit bekannt und frei zugänglich waren, oder
 - ii. vom Informations- oder Geheimnisträger oder von einem von ihm Ermächtigten ohne jegliche Einschränkung der Verwendung erhalten wurde, oder
 - iii. im Zeitpunkt der Übergabe dem Empfänger bereits nachweislich bekannt waren, oder
 - iv. von der Empfangenden Partei nachweislich unabhängig und ohne Beizug der Vertraulichen Informationen entwickelt wurden, oder
 - v. durch schriftliche Bestätigung des Informations- oder Geheimniseigentümers zur Nutzung ohne jede Einschränkung freigegeben wurden.

13. Dauer und Kündigung des Auftrags

- a. Ein Auftrag läuft mit der Erfüllung desselben aus, ausser er wird vorher gemäss lit. (b) oder (c) gekündigt.

- b. Ordentliche Kündigung: Der Auftrag kann von jedem Vertragspartner jederzeit schriftlich widerrufen oder gekündigt werden. Die bis zur Kündigung erbrachten Leistungen von RhySearch sind vom Vertragspartner abzugelten. Vorbehältlich des Falles einer Kündigung zur Unzeit, sind Schadenersatzansprüche jeglicher Art ausgeschlossen.
- c. Kündigung aus wichtigen Gründen: Jeder Vertragspartner ist berechtigt, einen Auftrag aus wichtigen Gründen mit sofortiger Wirkung zu kündigen und von dem gekündigten Vertragspartner den Ersatz jeden als Folge der Kündigung entstandenen Schadens zu verlangen. Als wichtiger Grund gilt insbesondere die Nichteinhaltung der Bestimmungen des Auftrags und Zahlungsverzug des Vertragspartners.

14. Gerichtsstand und anwendbares Recht

Die ordentlichen Gerichte am Sitz von RhySearch sind zuständig. Es ist ausschliesslich Schweizer Recht anwendbar unter Ausschluss seiner Kollisionsnormen und des Wiener Kaufrechts.

15. Schlussbestimmungen

- a. Die AGB können durch RhySearch jederzeit geändert werden. Die jeweils gültigen AGB sind auf der Homepage von RhySearch abrufbar und können ausgedruckt werden.
- b. Sollte eine Klausel dieser AGB durch ein zuständiges Gericht als ungesetzlich, ungültig oder sonst wie nicht durchsetzbar erklärt werden, ist eine solche Klausel nach Möglichkeit und im Rahmen des rechtlich Zulässigen mit einer gesetzlichen, gültigen und durchsetzbaren zu ersetzen oder, wenn dies nicht möglich sein sollte, ersatzlos aufzuheben, während der restliche Teil der AGB gültig bleiben soll.
- c. Vertraglich Regelungen die von diesen AGB abweichen, müssen schriftlich festgehalten werden. Wird in einem gegebenen Zeitpunkt auf die Durchsetzung einer Klausel dieser AGB verzichtet, bedeutet dies nicht, dass auch auf die Durchsetzung anderer Klauseln verzichtet wird oder dass der Verzicht für die Zukunft definitive Gültigkeit hat.

2. Oktober 2017

RhySearch. Das Forschungs- und Innovationszentrum Rheintal

Öffentlich-rechtliche Anstalt

Werdenbergstrasse 4

CH-9471 Buchs / SG

Tel. +41 (0)81 755 49 50

www.rhysearch.ch